

Vermerk:**Rechtliche Rahmenbedingungen zum Aufstellen von Altglascontainern in Wohngebieten**

Altglassammelcontainer sind grundsätzlich innerhalb von Wohngebieten als sozialadäquat und damit als nicht erheblich störend anzusehen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.06.2010 – 8 A 10357/10).

Die Sammelsysteme nach der Verpackungsverordnung genießen nach wie vor eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Für ihr Funktionieren sind sie darauf angewiesen, dass die erforderlichen Sammelbehälter in der Nähe der Haushalte aufgestellt werden. Standorte für solche Behälter sind innerhalb von Gebieten, die auch dem Wohnen dienen und in denen Altglas aus privaten Haushalten anfällt, als untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bauplanungsrechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.10.1998 – 4 B 93.98).

Die von ihnen bei bestimmungsgemäßer Benutzung ausgehenden Geräusche als solche sind daher von den Bewohnern von Wohngebieten grundsätzlich hinzunehmen, selbst wenn die Geräusche deutlich bemerkbar sind und subjektiv als Störung empfunden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.08.1992 – 7 A 2237/91).

Bei der Auswahl der Standorte von Altglassammelcontainern hat die aufstellende Körperschaft eine Abwägung vorzunehmen, in die die alle erheblichen Belange einzustellen sind. Eine konkrete Standortentscheidung ist rechtlich nur zu beanstanden, wenn sich ein andere Standort unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände

(z.B. Einzugsgebiet, Verkehrssituation, Akzeptanz) als besser geeignet anbietet (VG Köln, Urteil vom 02.07.1992 – 4 K 2071/89).

Ein Standort für einen Altglassammelcontainer erweist sich nur dann als unzulässig, wenn besondere Umstände hinzutreten, die die Belastung über das Maß hinaus ansteigen lassen, das typischer Weise zugemutet wird (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.06.2010 – 8 A 10357/10).

Das Umweltbundesamt empfiehlt einen Mindestabstand zu Wohnhäusern von 12 m. Eine Unterschreitung dieser Empfehlung führt jedoch nicht ohne weiteres zur Unzulässigkeit des Aufstellortes. So wurde sogar bei einem Mindestabstand von nur 6 m zu einem Wohnhaus eine Unzumutbarkeit durch das Gericht nicht erkannt, da es an den zusätzlich erforderlichen besonderen Umständen fehlte (vgl. VGH BW, Urteil vom 07.07.2016 – 10 S 579/16).

Die Aufstellung von Altglassammelcontainern gehört noch zur Phase des Einsammelns dieser Stoffe (vgl. § 1 Abs.2 AbfG) und unterliegt damit nicht dem Zulassungsverfahren gemäß den §§ 4 Abs.1, 7 Abs.1 und 2 AbfG).

Die Aufstellung und die mit ihrer ordnungsgemäßen Benutzung verbundenen, durch baulich-technische Maßnahmen nicht weiter vermeidbaren Geräuschemissionen sind als nicht erhebliche Belästigungen i.S.d. §§ 3 Abs. 1, 22 Abs.1 BImSchG bzw. als unwesentliche Beeinträchtigung i.S.v. § 906 Abs.1 BGB anzusehen und damit von den Bewohnern eines (allgemeinen oder reinen) Wohngebietes grundsätzlich hinzunehmen (VG Köln a.a.O.).

Ein Grundstückseigentümer kann aus den Bestimmungen des Baurechts, Immissionsschutzrecht und Abfallrechts regelmäßig keinen Anspruch auf Entfernung von Altglassammelcontainern herleiten, die in der Nähe seines Grundstücks auf Veranlassung der Kommune aufgestellt worden sind (VG Münster Urteil vom 22.02.1989 – 6 K 257/88).

Gläß